

Beiplan ist die Tiefbau

Für den Straßenbau notwendige
sprechend dieser Planung
gelegt.

Mindestgrundstücksgröße

Hinweise:
Geltungsbereich angrenzende
Bebauungspläne

Bestehende Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Flurnummer
Bestehende Gebäude mit Flurnummer
Firstrichtung

Bestehende Nebengebäude
Höhenlinien mit Angabe in Metern
Äquidistanz 2,5 m

Böschungen bedingt durch
Ausbildung ist aus Tiefbau

Derzeitige Wasserdrukkgrenzen
Sofern der Wasserdrukkgrenzen
auf eigene Kosten der Grundstück
druckerhöhungsanlage vorhanden
Bestehende 20.000-Volt-Höhenlinien
beidseitigem Schutzstreifen

2 Hochspannungs-Kabel
beiderseits 1 m Schutzstreifen
6 Niederspannungs-Kabel
beidseitig 1 m Schutzstreifen

vorhandene Fernmeldeanlage
geplante Fernmeldeanlage

vorhandene Umformerstationen

Vor den Garagen ist in j
mindestens 5,0 m Tiefe,
zungslinie bis Mitte Garagen
von der Verkehrsfläche

Festsetzungen gem. § 9 BBAUG, Art. 107 BayBO:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 Bau NVO
Die Ausnahme nach Abs. 3 Ziff. 6 wird ausgeschlossen.

Baugrundstücke für Gemeinbedarf

Schule

Sportplatz für überwiegend schulische Nutzung

Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Bestehende / neu zu erstellende Straßenverkehrsflächen mit Lage des Gehweges und Maßangaben in Metern

Straßenbegrenzungslinie

offene Bauweise

Maßangabe in Metern der Abstände zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze und Baugrenze

Vermindert festgesetzte Abstandsflächen

Baugrenze

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze:
bergseits 1 Vollgeschos
talseits 2 Vollgeschosse

Firstrichtung

GRZ = Grundflächenzahl

GFZ = Geschosflächenzahl

PKW-Stellplätze innerhalb des Baugrundstückes für Gemeinbedarf

Mit Kanalrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde und Maßangaben in Metern

Die Oberkante der Decke über vorhandenem 1. Vollgeschos darf max. 0,50 m über dem Gelände liegen, gemessen in der Achse der höchstgelegenen Baugrenze. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände, sind unzulässig.

Zulässige Dachformen und Dachneigungen:
Flachdach 0°
Satteldach 26 - 35°

Die Dachformen, Dachneigungen und evtl. Firstrichtungen von Garagen und zulässigen Nebengebäuden sind denen der Wohngebäude anzupassen.

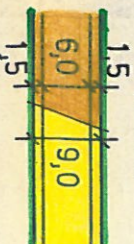
Grenzbebauung ist nur bei gleicher Dachform, Dachneigung und angleichenden Dimensionen zulässig.

Unzulässige Anlagen:
Wellblechgaragen, ein- oder mehrseitig geöffnete Unterstellhallen bzw. -plätze, Holzschuppen und -liegen, Dachgauben und Böschungen mit mehr als 30° Einfriedungen entlang der Straße max. 1,00 m, an sonstigen Grenzen max. 1,30 m hoch.

Als Auflage werden die im Bebauungsplan eingezeichneten Bäume als Bepflanzung festgesetzt: 10 Linden, 5 Bergahorn, 5 Spitzahorn und 150 Sträucher nach eigener Wahl. Der Standort der Bäume ist nur als Vorschlag zu werten.

In den Baugesuchen sind die Anschluhöhen an den Erschließungsanlagen aufgrund der Tiefbauplanung, sowie die geplanten Geländeänderungen durch nivellierte Geländeschnitte nachzuweisen.

BAUMSYMBOL



0

Z.B. 15+

Z.B. 15-



1/11



0,35

0,55

St



Beiplan ist die Tiefbau

Für den Straßenbau notwendige
sprechend dieser Planung
gelegt.

Mindestgrundstücksgröße

Hinweise:
Geltungsbereich angrenzende
Bebauungspläne

Bestehende Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Flurnummer
Bestehende Gebäude mit Flurnummer
Firstrichtung

Bestehende Nebengebäude
Höhenlinien mit Angabe in Metern
Äquidistanz 2,5 m

Böschungen bedingt durch
Ausbildung ist aus Tiefbau

Derzeitige Wasserdrukkgrenzen
Sofern der Wasserdrukkgrenzen
auf eigene Kosten der Grundstück
druckerhöhungsanlage vorhanden
Bestehende 20.000-Volt-Höhenlinien
beidseitigem Schutzstreifen

2 Hochspannungs-Kabel
beiderseits 1 m Schutzstreifen
6 Niederspannungs-Kabel
beidseitig 1 m Schutzstreifen

vorhandene Fernmeldeanlage
geplante Fernmeldeanlage

vorhandene Umformerstationen

Vor den Garagen ist in j
mindestens 5,0 m Tiefe,
zungslinie bis Mitte Garagen
von der Verkehrsfläche